

An das Stadtparlament

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Ausschreibungspraxis der Stadt Winterthur, eingereicht von Stadtparlamentarier Ch. Maier (FDP)

---

Am 6. Dezember 2021 reichte der Stadtparlamentarier Christian Maier (FDP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Die öffentliche Ausschreibung ist ein probates Mittel, um dem Gemeinwesen bei der Beschaffung durch Wettbewerb den bestmöglichen Preis und den Bürgerinnen- und Bürgern Transparenz zu garantieren. Auf der anderen Seite verursacht die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen den Lieferanten, neben der eigentlichen Angebotsgestaltung, einen erheblichen administrativen Aufwand.*

**Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:**

1. *Sieht die Stadt eine Möglichkeit, Unternehmen, welche mehrfach an städtischen Ausschreibungen teilnehmen, vom administrativen Aufwand zu entlasten, in dem z. B. eine «ständige Liste» analog dem Kanton Thurgau (<https://dbu.tg.ch/fachstellen/oeffentliches-beschaffungswesen/staendige-liste.html/1440>) geführt wird und die Unternehmen damit nur noch die angebotsspezifischen Unterlagen einreichen müssen?*
2. *Unter dem neuen Beschaffungsrecht können auch ökologische Kriterien stärker in die Vergabekriterien einbezogen werden. Wie gedenkt die Stadt, diese auszugestalten?*
3. *Wie stellt die Stadt sicher, dass bei Vergaben im Einladungsverfahren – auch wenn diese z.B. durch externe Dienstleister wie Planer oder Bauherrenvertreter durchgeführt werden – eine angemessene Zahl von lokalen Anbietern eingeladen wird?*
4. *Bei grösseren (Strassen-) Bauvorhaben übersteigen die Losgrössen teilweise die Möglichkeiten lokaler Anbieter. Was für Möglichkeiten sieht die Stadt bei der Definition der Losgrössen in Zukunft für Möglichkeiten, um diese auch für lokale Anbieter bewältigbar zu machen?»*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### **1. Ständige Listen**

Gemäss § 23 Submissionsverordnung (SVO)<sup>1</sup> können Vergabestellen ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen. Vergabestellen, die ständige Listen von qualifizierten Anbieterinnen und Anbieter führen, müssen jedes Jahr mindestens im kantonalen Amtsblatt folgende Angaben veröffentlichen:

- a. Aufzählung der geführten Listen;
- b. Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
- c. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

---

<sup>1</sup> Submissionsverordnung vom 23.7.2003 (LS 720.11)

Sind die Listen höchstens drei Jahre gültig, genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode. Ein Prüfungsverfahren muss zudem jederzeit garantieren, dass die Eignung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, die oder der ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellt, überprüft werden kann. Die eingetragenen Anbietenden werden über die Aufhebung einer Liste informiert. Der Ausschluss aus der Liste richtet sich nach § 4 a des Beitrittsgesetzes und muss schriftlich begründet werden.

Der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen der Stadt Winterthur sind keine Vergabestellen beim Kanton, den Städten und Gemeinden im Kanton Zürich bekannt, die aufgrund dieser seit 2003 bestehenden gesetzlichen Grundlage ständige Listen führen.

## **2. Situation Schweiz**

Aufgrund einer Internetrecherche der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen führen in der Schweiz der Kanton Wallis und der Kanton Thurgau ständige Listen.

### **2.1 Kanton Wallis**

Gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen führt der Kanton Wallis ständige Listen<sup>2</sup>. Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse führt diese ständigen Listen von Unternehmen, Büros oder Lieferantinnen, welche die beruflichen Fähigkeitsanforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die ständigen Listen erfüllen. Sie aktualisiert die Liste der qualifizierten Anbieterinnen und Leistungserbringerinnen und anerkennt die entsprechenden Listen der übrigen Mitglieder der IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen). Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung einer jeden Anbieterin, die ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellt, überprüft werden kann. Die Details hat der Staatstrat in der Verordnung betreffend die Führung ständiger Listen<sup>3</sup> geregelt, unter anderem die Zulassungsbedingungen, die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen, die formellen Voraussetzungen, Bestimmungen über die Eintragung, das Veröffentlichen (mindestens einmal im Jahr im Amtsblatt), die Streichung und die Suspendierung und die Taxen und Eintragungsgebühren (Haupteintrag 300 Franken und jeder zusätzliche Eintrag 100 Franken). Gemäss Art. 6 der Verordnung müssen dem Gesuch alle Unterlagen oder die dazu notwendigen Vollmachten, die zur Beurteilung des Falles nötig sind, beigelegt werden, insbesondere:

- a. Handelsregisterauszug;
- b. Diplome oder Zeugnisse, welche die fachliche Eignung bescheinigen, der Arbeitsvertrag des Titelinhabers sowie das Pflichtenheft, das die auszuübende Tätigkeit genau beschreibt;
- c. Erklärung, sich dem Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag zu unterstellen;
- d. Bestätigung der zuständigen Paritätischen Berufskommission, dass die Bestimmungen des Gesamt- oder Normalarbeitsvertrages in allen Punkten eingehalten sind;
- e. Bestätigung der Krankentageldversicherung;
- f. Bestätigung der Unfallversicherung;
- g. Bestätigung der Beruflichen Vorsorge (BVG);
- h. Bestätigung der AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen;
- i. Strafregisterauszug;
- j. Bestätigung der Steuerverwaltung;
- k. Bestätigung der Zahlungsfähigkeit (Auszug des Betreibungs- und Konkursamts).

Die Bestätigungen der Versicherungsgesellschaften müssen bescheinigen, dass keine rückständigen Beitragszahlungen vorliegen sowie das von der Versicherung angebotene Leistungsverzeichnis genau darlegen. Zur Kontrolle und Nachprüfung der einverlangten Unterlagen kann sich

---

<sup>2</sup> Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 (Stand 4. Mai 2018) (SGS 726.100)

<sup>3</sup> Verordnung betreffend die Führung ständiger Listen vom 11. Juni 2003 (Stand 1 Mai 2021) (SGS 726.101)

die Dienststelle bei Bedarf mindestens alle sechs Monate an Dritte wenden. Diese sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Erfüllung der der Dienststelle übertragenen Aufgaben notwendig sind, kostenlos zu erteilen. Sind die formalen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, informiert das Unternehmen oder die zuständige Organisation (paritätische Berufskommission, Sozialversicherungen etc.) unverzüglich die Dienststelle.

## 2.2 Kanton Thurgau

Vor ein paar Jahren hat die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen aufgrund einer Anfrage aus dem KMU-Verband Winterthur und Umgebung eine umfassende Abklärung beim Kanton Thurgau durchgeführt.

Gemäss § 32 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>4</sup> kann das Departement für Bau und Umwelt ständige Listen über qualifizierte Anbieterinnen führen. Es veröffentlicht die ständige Liste regelmässig im kantonalen Amtsblatt. Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung einer jeden Bewerberin, die ein Gesuch um Aufnahme in die ständige Liste stellt, überprüft werden kann. Gemäss § 2 der Weisung des Regierungsrates betreffend Zuständigkeiten und Ablauforganisation für das öffentliche Beschaffungswesen der Zentralverwaltung und der unselbständigen kantonalen Anstalten<sup>5</sup> ist das Generalsekretariat des Departementes für Bau und Umwelt die kantonale Fachstelle für das öffentliche Beschaffungswesen und unter anderem zuständig für die Führung des Verzeichnisses der öffentlichen und privaten Unternehmen, die unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen fallen.

Wie kam es im Kanton Thurgau dazu, dass ständige Listen geführt werden? Beim Kanton Thurgau mussten Anbietende im Rahmen von Submissionsverfahren nicht nur die Erfüllung der Eignungskriterien belegen, sondern auch, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die ausdrückliche Bestätigung mittels Selbstdeklaration, dass die Teilnahmevoraussetzungen eingehalten werden (wie bei der Stadt Winterthur üblich), reichte nicht aus. Die Anbietenden mussten vor der Einführung der ständigen Liste bei jeder Teilnahme an einem Submissionsverfahren folgende Bescheinigungen (nicht älter als einen Monat) einreichen:

- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber AHV/IV/EO/ALV in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurden erfüllt;
- die finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich BVG/2.Säule in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurden erfüllt;
- die finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich SUVA/BU-Versicherung in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurden erfüllt;
- die Mehrwertsteuer in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurde bezahlt;
- die Staats-, Gemeinde- und Quellensteuern in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurden bezahlt;
- die direkte Bundessteuer in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurde bezahlt;
- die fälligen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben (LSVA) in den vergangenen drei Jahren (oder für Jungunternehmen seit der Gründung) wurden bezahlt;
- das Unternehmen bestätigt mit vollständigem Ausfüllen des Formulars Nr. 7 die Einhaltung der GAV- oder OR-Bestimmungen (Selbstdeklaration);
- der Auszug aus dem Betreibungsregister ergibt, dass gegen das Unternehmen in den letzten zwölf Monaten kein Betreibungsverfahren, das über die Erhebung des Rechtsvorschlages

---

<sup>4</sup> Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2004 (Stand 1. Mai 2014) (RB 720.21)

<sup>5</sup> Weisung des Regierungsrates betreffend Zuständigkeiten und Ablauforganisation für das öffentliche Beschaffungswesen der Zentralverwaltung und der unselbständigen kantonalen Anstalten vom 1. Juli 1997 (Stand 1. Januar 2004) (RB 721.211)

hinausgeht, durchgeführt wurde. Ist ein Rechtsvorschlag vorhanden, so ist mit separatem Schreiben Auskunft über den aktuellen Stand des Verfahrens zu erteilen.

Angesichts dieser aufwändigen Dokumentationspflicht ist es verständlich und nachvollziehbar, dass die Anbietenden im Kanton Thurgau die Einführung einer ständigen Liste wünschten. Allerdings müssen die Anbietenden auch beim System der ständigen Liste alle Belege jedes Jahr neu einholen, durch den Kanton prüfen lassen und eine Entscheidgebühr von 130 Franken bezahlen (hinzu kommen alle Gebühren für die oben erwähnten Bescheinigungen).

Nicht nur die Anbietenden haben Aufwand; auch der Kanton Thurgau hatte während mehreren Jahren einen erheblichen Mehraufwand. Die ursprünglich gesprochenen zusätzlichen Stellenprozente, um die ständige Liste einzuführen, reichten nicht aus. Das Verfassen aller Verfügungen und das Erstellen der Rechnungen musste ins Generalsekretariat des Departementes für Umwelt und Bau verlegt werden.

### **3. Winterthur**

Gemäss § 8 SVO stellt die Vergabestelle sicher, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag) sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Dritte, denen die Auftragnehmerin Aufträge weiterleitet, sind ebenfalls zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet. Auf Verlangen haben die Anbietenden die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

#### **3.1 Selbstdeklaration**

Die Stadt Winterthur legt gestützt auf § 8 SVO den Ausschreibungsunterlagen jeweils eine Selbstdeklaration bei, die von den Anbietenden auszufüllen ist. In erster Linie soll die Selbstdeklaration der Anbietenden über die Einhaltung der verlangten Voraussetzungen Auskunft geben. Mit der Selbstdeklaration stimmen die Anbietenden zu, dass die Vergabestellen die Angaben prüfen und weitere Unterlagen einholen können, so dass auch direkt bei den zuständigen Behörden nachgefragt werden kann.

<b>ANGABEN ZUR UNTERNEHMUNG (Hauptunternehmer)</b>	Die Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschliesslich der Auswertung dieser Ausschreibung.
Bei Arbeitsgemeinschaften ist für jede beteiligte Unternehmung ein separates Formular auszufüllen.	
Projekt: .....	
<b>Adressangabe</b>	
Genauere Firmenbezeichnung: .....	
Strasse, PLZ Ort: .....	
Telefon/Fax/E-Mail: .....	
MWSt. Nr.: .....	
<b>Rechtsform</b>	
<input type="checkbox"/> Einzelfirma <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft <input type="checkbox"/> Kollektiv-Gesellschaft <input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> Andere Gesellschaftsform: .....	
Die Firma besteht in dieser Rechtsform seit: .....	
Sitz: .....	
Gesellschaftskapital: .....	
Geschäftsziel: .....	
Haupttätigkeit: .....	
Nebentätigkeiten: .....	
<b>Anzahl Beschäftigte</b>	
Anzahl der Beschäftigten in der für den ausgeschriebenen Auftrag massgebenden Berufssparte (bei einer Unternehmung mit Mehrspartenstruktur dürfen die anderen Arbeitszweige nicht dazu gerechnet werden). Die Lehrlinge in der Administration dürfen angegeben werden.	
Anzahl Beschäftigte: .....	
Davon Lehrlinge: .....	
<b>Angaben zur Haftpflichtversicherung</b>	
Für die Dauer des Auftrages muss eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Allfällige bestehende Haftpflichtversicherungsangaben, falls noch nicht vorhanden leer lassen.	
Versicherungsgesellschaft: .....	
Police Nr.: .....	
Deckungssumme pro Schadenfall: CHF .....	
<b>Angaben zur Sozialen Nachhaltigkeit</b>	
Allfällig bestehendes Zertifikat oder Audit, falls noch nicht vorhanden leer lassen.	
<input type="checkbox"/> Zertifikat <input type="checkbox"/> Audit    Ausgestellt durch: .....    Datum: .....	

<b>Selbstdeklaration</b>
Mit der Eingabe des Angebots ermächtigt die Unternehmung die jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen, der Vergabestelle Auskünfte über allfällige Steuer- und Sozialabgabenausstände, betriebsrechtliche Vorgänge und weitere Angaben im Rahmen dieser Selbstdeklaration zu erteilen. Auf Verlangen werden die Adressen der zuständigen in- und ausländischen Behörden von der Unternehmung nachgereicht.
Auf Verlangen hat die Unternehmung die Einhaltung der sozialen Nachhaltigkeit gemäss der Richtlinie der Stadt Winterthur nachzuweisen. Die Vergabestelle bzw. eine durch diese bevollmächtigte externe Stelle kann jederzeit sowohl bei der Unternehmung, dessen Subunternehmern und Zulieferanten die Einhaltung der vorgenannten Richtlinie überprüfen. Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit: <a href="http://www.stadt.winterthur.ch/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/submissionen">www.stadt.winterthur.ch/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/submissionen</a> Zutreffendes ankreuzen.
<input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen, die branchenüblichen Vorschriften, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden, einzuhalten. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, namentlich der Gleichbehandlung (insbesondere betreffend Lohngleichheit) von Frau und Mann, einhält. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass für Leistungen die im Ausland erbracht werden, mindestens die acht IAO Kernarbeitsnormen (Konventionen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182) eingehalten werden und dass nur Waren von Lieferanten bezogen werden, die ebenfalls die IAO Kernarbeitsnormen einhalten. Weitere Angaben zu den acht IAO Kernarbeitsnormen und weitere Arbeitsnormen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.solidar.ch/de/projekt/lo-kernarbeitsnormen">https://www.solidar.ch/de/projekt/lo-kernarbeitsnormen</a></li> <li>• <a href="http://www.ilo.org">http://www.ilo.org</a></li> </ul> <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie ihre Subunternehmen und Zulieferanten auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Nichtdiskriminierung, namentlich die Gleichbehandlung von Frau und Mann, verpflichtet. Zu den erwähnten Normen gehören insbesondere die acht IAO Kernarbeitsnormen. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die fälligen Sozialversicherungsbeiträge (CH: AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt hat. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die baustellenspezifischen Sicherheitsmassnahmen gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV SR 832.311.141) einhält. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, bei der Verwendung von Natur- und Pflastersteinen sowie von Holz- und Holzmaterialien den Bauherren über deren Herkunftsort(e) zu informieren; die Unternehmung ist sich bewusst, dass gewisse Produkte aufgrund deren Herkunftsort(e) nur bei Vorliegen eines entsprechenden Zertifikat oder Audits, welches die soziale Nachhaltigkeit garantiert, verwendet werden dürfen. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie für die Dauer des Auftrages eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliesst. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die Baurichtlinie Luft des BAFU und den Massnahmenkatalog (Massnahmenstufe B) zur Minderung der Baustellenemissionen des AWEL einhält. Als Verschärfung gilt, dass dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18kW, unabhängig vom Baujahr, welche zur Ausführung von Aufträgen der Stadt Winterthur eingesetzt werden, mit einem geprüften Partikelfiltersystem gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV ausgerüstet sein müssen. Weitere Angaben zur Luftreinhaltung auf Baustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.baugesuche.zh.ch/internet/baudirektion/baku/de/rundumsbauen/baustellen/umweltbereich">http://www.baugesuche.zh.ch/internet/baudirektion/baku/de/rundumsbauen/baustellen/umweltbereich</a></li> </ul> <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die Baulärm-Richtlinie des BAFU einhält. Die einzuhaltende Massnahmenstufe ist den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Weitere Angaben zum Lärm auf Baustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00005">http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00005</a></li> </ul> <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die fälligen Staats- und Gemeinde- und direkten Bundessteuern (inkl. Nachsteuern etc.) bezahlt hat. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie die fällige Mehrwertsteuer bezahlt hat. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass bei ihr in den vergangenen 12 Monaten keine Pfändung vollzogen wurde. <input type="checkbox"/> Die Unternehmung bestätigt, dass sie sich in keinem Konkursverfahren befindet.

Abb.: Angaben zur Unternehmung (Seite 1) und Selbstdeklaration (Seite 2) (Bsp. Tiefbau)

### 3.2 Elektronische Eingabe

Beim Tiefbauamt können die Angebot über eBau.ch eingegeben werden. eBau ist eine kostenlose Submissions-Plattform für öffentliche Ausschreibungen im Tiefbau. Auch beim Hochbau im Amt für Städtebau können die Ausschreibungsunterlagen elektronisch bezogen, ausgefüllt und eingereicht werden.

### 4. Fazit

Dass die Einführung einer ständigen Liste in der Stadt Winterthur die Anbietenden deutlich und nachhaltig von administrativen Aufwand entlasten könnte, lässt sich für den Stadtrat nicht erhärten. Der Stadtrat kommt eher zum Schluss, dass das bewährte System mit der Selbstdeklaration gegenüber ständigen Listen für alle Beteiligten effizienter und effektiver ist. Der personelle und finanzielle Aufwand der Stadt, um eine ständige Liste einzuführen und zu pflegen, wäre erheblich und ohne die Schaffung zusätzlicher Stellenprozente nicht bewältigbar. Weil die meisten Unternehmen in Winterthur zudem mindestens regional tätig sind, macht es für sie kaum Sinn, wenn die Stadt Winterthur als einzige Gemeinde im Kanton Zürich eine ständige Liste führt. Dies würde bedeuten, dass die Unternehmen für Aufträge aus anderen Gemeinden und dem Kanton weiterhin Selbstdeklarationen oder ähnliches ausfüllen müssen. Die Vorteile von ständigen Listen kommen nach Auffassung des Stadtrates erst bei grösseren, zusammenhängenden Wirtschaftsregionen zu tragen. Deshalb sind bis jetzt auch nur Beispiele von ganzen Kantonen bekannt, die ständige Listen führen. Aus diesen Gründen besteht für den Stadtrat kein dringender Handlungsbedarf, um in Winterthur im Beschaffungswesen ständige Listen einzuführen.

## Zu den einzelnen Fragen:

### Zur Frage 1:

*«Sieht die Stadt eine Möglichkeit, Unternehmen, welche mehrfach an städtischen Ausschreibungen teilnehmen, vom administrativen Aufwand zu entlasten, in dem z. B. eine «ständige Liste» analog dem Kanton Thurgau (<https://dbu.tg.ch/fachstellen/oeffentliches-beschaffungswesen/staendige-liste.html/1440>) geführt wird und die Unternehmen damit nur noch die angebotsspezifischen Unterlagen einreichen müssen?»*

Bei Submissionsverfahren der Stadt Winterthur müssen Anbietende nicht so viele Belege, wie beim Kanton Thurgau zusammen mit ihrem Angebot einreichen. Sie müssen eine zweiseitige Selbstdeklaration ausfüllen. Nur in Ausnahmefällen müssen die Anbietenden zum Beispiel einen aktuellen Betriebsregisterauszug einreichen. Der Stadtrat erachtet diesen Aufwand als verhältnismässig. Der administrative Aufwand für eine ständige Liste erachtet der Stadtrat für die Stadt hingegen als unverhältnismässig. So muss die Liste ständig nachgeführt werden, die Belege müssen einmal pro Jahr durch die Anbietenden neu eingeholt, durch die Stadt geprüft und administrativ behandelt werden (Verfügung und Rechnungsstellung). Das ist personalintensiv und verursacht bei der Stadt hohe Kosten. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass ständige Listen, wie in den Kantonen Thurgau und Wallis, ausschliesslich auf Stufe des Kantons Sinn machen. Dann können auch alle Gemeinden und Unternehmen im Kanton von einer solchen Liste profitieren. Für eine Gemeinde und die Unternehmen in dieser Gemeinde bringt eine ständige Liste keinen Mehrwert.

### Zur Frage 2:

*«Unter dem neuen Beschaffungsrecht können auch ökologische Kriterien stärker in die Vergabekriterien einbezogen werden. Wie gedenkt die Stadt, diese auszugestalten?»*

Gemäss aktuellem Recht sind hinsichtlich Ökologie als Zuschlagskriterien «Betriebskosten» und «Nachhaltigkeit» in § 33 Abs. 1 SVO enthalten. In der neuen IVöB heissen die Zuschlagskriterien in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019) «Lebenszykluskosten» und «Nachhaltigkeit».

Gemäss Musterbotschaft zur IVöB der INÖB steht zu Art. 29 Abs. 1, dass «Lebenszykluskosten» der Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten ist. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (zum Beispiel der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen. Bewertet die Auftraggeberin die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, nennt sie in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbieterinnen bereitzustellenden Daten und beschreibt die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten.

Das Kriterium der «Nachhaltigkeit» beinhaltet die drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales. Die Dimension Umwelt wird durch die Aspekte der Umweltverträglichkeit sowie der Ressourcenschonung und -effizienz definiert. Diese Aspekte können Faktoren wie Schadstoffgehalt, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen sowie Energie-, Wasserverbrauch oder Beeinträchtigung der Biodiversität beinhalten. Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen. Die Dimension Soziales ermöglicht es beispielsweise, Fair-Trade-Produkte zu beschaffen oder die Beschäftigung von Personen mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder auch die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zu berücksichtigen. Für die Definition der Umwelt- und Sozialaspekte und ihre Prüfung kann sich die Auftraggeberin auf international anerkannte Zertifizierungssysteme stützen. Damit vereinfachen sich die Überprüfungsmöglichkeiten und die Bewertungsprozesse. Der Nachweis, dass gleichwertige Anforderungen eingehalten werden, ist aber stets zuzulassen.

Ökologische Kriterien müssen sich somit auf den Beschaffungsgegenstand selbst, seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen. Eine Massnahme aus dem Energie- und Klimakonzept 2050 (SR.21.139-1 vom 24. Februar 2021) ist die Umwelt- und Klimaauswirkungen bei städtischen Beschaffungen zu reduzieren (Massnahme W7.1). Unter Federführung des Bereichs Umwelt- und Gesundheitsschutz wird dafür aktuell ein städtisches Leitbild inklusive Richtlinien erarbeitet, welches auch konkrete Umsetzungsvorschläge macht.

Der grösste Hebel in ökologischer Hinsicht ist nach Meinung des Stadtrates aber nicht die Belohnung von ökologischen Aspekten im Rahmen von Zuschlagskriterien («ein paar Punkte mehr für etwas mehr Ökologie»), sondern dass der Beschaffungsgegenstand so festgelegt wird, dass die Stadt Winterthur möglichst nachhaltige und klimafreundliche Produkte bzw. Lösungen beschafft. Die städtische Fachstelle Klima (früher «Fachstelle Nachhaltige Entwicklung») berät die Beschaffungsstellen, welche ökologischen Eigenschaften als Muss-Kriterien definiert werden und welche Aspekte im Rahmen eines entsprechenden Zuschlagskriteriums honoriert werden können.

Was unter dem revidierten Beschaffungsrecht weiterhin verboten bleibt, ist die Bevorzugung von ortsansässigen Unternehmungen. Die Wegdistanz zwischen dem Standort der Anbieterin und dem Ausführungsort darf nur berücksichtigt und bewertet werden, wenn ein längerer Anfahrtsweg eine deutliche Mehrbelastung der Umwelt zur Folge hat, zum Beispiel bei einem Transportauftrag, bei welchem regelmässig gefahren werden soll.

Die allgemeinen Bemühungen einer Anbieterin ihren eigenen Energieverbrauch zu reduzieren kann nicht im Rahmen von Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, wenn diese Bemühungen keine Auswirkung auf den Submissionsgegenstand haben. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage.

### Zur Frage 3:

*«Wie stellt die Stadt sicher, dass bei Vergaben im Einladungsverfahren – auch wenn diese z.B. durch externe Dienstleister wie Planer oder Bauherrenvertreter durchgeführt werden – eine angemessene Zahl von lokalen Anbietern eingeladen wird?»*

Die Auswertung des Vergaberegisters (SR.21.454-1 vom 16. Juni 2021) zeigt, dass jedes Jahr eine sehr hohe Anzahl an Aufträgen dem lokalen Gewerbe zu Gute kommt. Im Jahr 2020 gingen von total rund 119 Millionen Franken 45,5 Millionen Franken (39 %) an Unternehmen aus Winterthur und 42,8 Millionen Franken (36 %) an Unternehmungen aus dem Kanton Zürich. Diese Auswertung zeigt deutlich, dass der Stadtrat und die Verwaltung sicherstellen, dass eine angemessene Zahl von lokalen Anbieterinnen an den Einladungsverfahren und den freihändigen Verfahren teilnehmen.

Beim Tiefbauamt wird für Tiefbauvorhaben durch die zuständigen Amtsstellen jeweils eine Analyse vorgenommen, welche Unternehmungen sich für die anstehenden Arbeiten am besten eignen. Es zeigt sich, dass für Tiefbauvorhaben beim Einladungsverfahren und freihändigen Verfahren fast ausschliesslich Winterthurer Unternehmungen berücksichtigt werden.

### Zur Frage 4:

*«Bei grösseren (Strassen-) Bauvorhaben übersteigen die Losgrössen teilweise die Möglichkeiten lokaler Anbieter. Was für Möglichkeiten sieht die Stadt bei der Definition der Losgrössen in Zukunft für Möglichkeiten, um diese auch für lokale Anbieter bewältigbar zu machen?»*

Nicht zweckmässige Lose können die Dauer einer Baustelle, die Koordination für das Baumanagement und die Koordination unter den beteiligten Unternehmungen stark erhöhen, rechtliche Unsicherheiten schaffen und zu massiven Mehrkosten für die Stadt führen. Neben einer Aufteilung in Lose von Strassenbauarbeiten durch das Tiefbauamt besteht auch die Möglichkeit, dass

sich Baufirmen zu Arbeitsgemeinschaften (§ 6 SVO) zusammenschliessen und als Arbeitsgemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen. Das Tiefbauamt teilt Strassenbauarbeiten in Lose auf, wenn dies technisch, betrieblich, wirtschaftlich und für die Bevölkerung Sinn macht und mit der Losaufteilung den lokalen Baufirmen entgegengekommen werden kann.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon